

Zugewinnngemeinschaft und viel Geld beim Mann

| 06.11.2013 12:40

Preis: ***,00 € Familienrecht



Folgender Sachverhalt: Wir wohnen in einem Haus, welches letztendlich die Eltern von meinem Mann bezahlt haben (die monatlichen Raten wollten sie nach 2 Jahren nicht mehr haben, da sie auch nicht wissen, wohin mit dem Geld:)). Im Grundbuch steht nur mein Mann, da wir beim Hausbau noch nicht verheiratet waren. 2009 heirateten wir und haben es bisher nicht geändert.

Wie wird das bei einer Scheidung berücksichtigt?

Ich habe 2010 eine größere Abfindungssumme erhalten von der mein Mann sich einen Betrag borgte, um ihn in eine lukrative Anlage zu investieren. Diese sind auf unsere Kinder angelegt und werden in 3 bzw. 4 Jahren fällig. Das geborgte Geld wiederum wollte er mir von einer anderen Ausschüttung zurückzahlen, hat er aber nie gemacht.

Wie werden diese Gelder bei einer Scheidung berücksichtigt?

Mein Vater wird mir demnächst eine größere Summe vorab als Erbe überweisen. Diese möchte ich auf das Taschengeldkonto meines Sohnes überweisen lassen, da nur ich darauf Zugriff habe und mein Mann das so nicht erfahren wird. Ist dieses Geld im Falle einer Scheidung bei einer Zugewinnngemeinschaft sicher vor der Teilung?

Ich bin arbeitslos und kümmere mich um unsere behinderte Tochter und das große Haus und habe dadurch keine Einnahmen, nur das Pflegegeld. Zusätzlich habe ich noch einen Bausparvertrag, über knapp 20 T€, der zur Auszahlung bereit steht.

Wird dieser im Falle einer Scheidung auch geteilt? Oder kann ich vorher versuchen, diesen sinnvoll in eine Wohnung investieren, ohne, dass bei der Zugewinnngemeinschaft darauf Zugriff genommen werden kann? Ab welchem Zeitpunkt wird das Vermögen berücksichtigt? Am Zugang des Scheidungsantrags?

Viele Fragen und ich hoffe auf eine eindeutige, konkrete Antwort.

Vielen Dank!

Einsatz editiert am 06.11.2013 12:45:13

Sehr geehrte Ratsuchende,

gern nehme ich zu den von Ihnen geschilderten Rechtsproblemen wie folgt Stellung:

Nach Ihrer Schilderung ist Ihr Mann Alleineigentümer des Hauses. Rechte stehen Ihnen daher an dem Haus leider nicht zu. Im Wege des Zugewinnausgleiches bei Ehescheidung können Sie allenfalls Ausgleichsansprüche für diejenige Wertsteigerung verlangen, welche das Haus möglicherweise zwischen Heirat und Zustellung des Scheidungsantrages erfahren hat. Dieses wiederum müsste durch Sachverständigengutachten geklärt werden.

Sollten Sie dem Gatten, unabhängig ob in der Ehe oder davor, ein Darlehen gewährt haben, so können Sie dieses jederzeit fällig stellen und Rückzahlung verlangen. Sie müssen also nicht bis zur Scheidung warten.

Vermögen, das in der Ehezeit ererbt wird, steht allein dem jeweiligen Erben zu. Bestehende Ehe ändert daran nichts. Im Rahmen des Zugewinnausgleiches wird das Erbe dann auch immer dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, so dass der Gatte auch im Falle der Scheidung an dem Erbe selbst nicht partizipieren kann. Allenfalls Erlöse, welche aus der zugeflossenen Geldsumme erzielt werden, etwa Zinsen, sind im Zugewinnausgleichsverfahren ggf. auszugleichen.

Guthaben aus Bausparverträgen werden wie auch solche aus anderen Verträgen, etwa Lebensversicherungen, im Zugewinnausgleichsverfahren berücksichtigt und sind ggf. ausgleichspflichtig. Dieses jedenfalls dann, wenn das Endvermögen des betreffenden Ehegatten (Zustellung Scheidungsantrag) das Anfangsvermögen (Tag der Heirat) übersteigt.

Sie können den ausgleichspflichtigen Zugewinn auch nicht dadurch reduzieren, dass Sie selbstgesparte Gelder (Bausparvertrag) im Zusammenhang mit der Trennung für nunmehr erforderliche Ausgaben verwenden, etwa Kauf/Miete einer eigenen Wohnung nebst deren Ausstattung. Auch diese Immobilien und Mobilien stellen ggf. ausgleichspflichtiges Vermögen dar. Da jedoch Schulden den Zugewinn schmälern, empfiehlt es sich möglicherweise, einen Kredit zur Finanzierung der eigenen Wohnung noch vor Zustellung des Scheidungsantrages aufzunehmen.

Sollte Klärungsbedarf offen geblieben sein, so nutzen Sie bitte die Nachfragefunktion dieses Portals. Ansonsten

bedanke ich mich für das mir entgegen gebrachte Vertrauen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Wundke
Rechtsanwalt



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie befinden sich in einer emotional anstrengenden Scheidung oder Trennungsphase, die es einem schwer macht, Luft zu holen?

Mehr Informationen

Bewertung des Fragestellers

07.11.2013 | 08:41

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Sehr gut und verständlich erklärt - so kann man damit arbeiten und handeln. Vielen Dank dafür!"

Stellungnahme vom Anwalt:

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008



